

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 19.12.2018

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleitungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigelegten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
 4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminierten Löschwassers verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätzen in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungen werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 07.09.2005 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Kirchheimbolanden, 19.12.2018
Verbandsgemeindeverwaltung

(Hraas)
Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 01.01.2019

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Verbandsgemeinde be- schäftigten Feuerwehrangehörigen)	37,70 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	37,70 EUR/Std.
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	MTF – Mannschaftstransportfahrzeug	20,70 EUR/Std.
2.2	TSF – Tragkraftspritzenfahrzeug	20,82 EUR/Std.
2.3	KLF – Kleinlöschfahrzeug	22,32 EUR/Std.
2.4	MZF – Mehrzweckfahrzeug	20,70 EUR/Std.
2.5	KTLF – Kleintanklöschfahrzeug	25,49 EUR/Std.
2.6	TLF 20/40 SL – Tanklöschfahrzeug	42,09 EUR/Std.
2.7	TLF 16/25 – Tanklöschfahrzeug	36,34 EUR/Std.
2.8	LF 16 TS – Löschgruppenfahrzeug	35,33 EUR/Std.
2.9	HLF 20 – Hilfeleistungslöschfahrzeug	43,81 EUR/Std.
2.10	LF 8/6 – Löschgruppenfahrzeug	29,66 EUR/Std.
2.11	VRW – Vorausrüstwagen	24,29 EUR/Std.
2.12	RW-Kran – Rüstwagen mit Kran	32,38 EUR/Std.
2.13	DLK – Drehleiter mit Korb	55,54 EUR/Std.
2.14	ELW 1 – Einsatzleitwagen	29,97 EUR/Std.
2.15	GW-G2 – Gerätewagen-Gefahrgut	15,78 EUR/Std.
2.16	SW 2000 – Schlauchwagen	20,12 EUR/Std.
2.17	KdoW – Kommandowagen	11,55 EUR/Std.
3	Geräte	
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	30,-- EUR/Std.
	Je Scheinwerfer einzeln	10,-- EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgeräte	20,-- EUR/Std.
3.3	Feuerlöscher/Kübelspritze	15,-- EUR/je Tag
3.4	Motorsägen	20,-- EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat	25,-- EUR/Std.
3.6	Öl-Auffangbehälter	
	Bis 10 m ³	20,-- EUR/je Einsatz
	Über 10 m ³	25,-- EUR/je Einsatz
3.7	Pressluftatmer	50,-- EUR/je Einsatz
3.8	Schlauchmaterial B/C/D	15,-- EUR/je Tag
3.9	Strahlrohr B/C	15,-- EUR/1. Tag 5,-- EUR/je weitere Tag
3.10	Tauchpumpe	30,-- EUR/Std.
3.11	Industrie-Sauger	25,-- EUR/Std.
3.12	Wärmebildkamera	50,-- EUR/je Einsatz

3.13	Beleuchtungssatz mit 3 Ballonleuchten Je Ballonleuchte einzeln	30,-- EUR/Std. 10,-- EUR/Std.
3.14	Hohlstrahlrohr	20,-- EUR/1. Tag 10,-- EUR/je weiterer Tag
4	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung (PSA)	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 20,-- EUR/komplett 8,-- EUR/je Einzelteil Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen (nicht kontaminierte Chemikalienschutzanzüge)	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet: 60,-- EUR/je Anzug Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
	Überprüfung von nicht kontaminierten Vollschutzanzügen	35,-- EUR/je Anzug
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	
	Atemschutzgeräte	20,-- EUR/je Stück
	Atemschutzmaske	15,-- EUR/je Stück
	Lungenautomat	15,-- EUR/je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren	5,-- EUR/pro Liter
4.5	Einbinden von Schlauchkupplungen B/C/D	10,-- EUR/je Stück
4.6	Schläuche waschen-trocknen-prüfen B-Druckschläuche C-Druckschläuche D-Druckschläuche	15,-- EUR/je Schlauch 13,-- EUR/je Schlauch 10,-- EUR/je Schlauch
4.7	Vulkanisieren von Schläuchen	10,-- EUR/je Flickstelle
4.8	Arbeitsleinen	6,-- EUR/je Stück
4.9	Wohnungs-/Aufzugöffnung ohne akute Gefahr	80,-- EUR
4.10	Beseitigung eines Wespennestes	60,-- EUR
4.11	Entsorgung von belastetem Ölbindemittel	45,-- EUR/je Sack
4.12	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	524,39 EUR/je Einsatz
4.13	Missbräuchliche Alarmierung Steht so in der Mustersatzung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostenersätze berechnet.

4.14	Ölbindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.15	Säurebindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.16	Profilzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.17	Halbzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.18	Schaummittel (pro Liter)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten (lt. § 5 V dieser Satzung)